

**Allgemeinverfügung
der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)
zur Nachweisführung bei gefährlichen Abfällen aus Handwerkertätigkeit**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV – vom 20.10.2006) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Soweit Handwerksbetriebe (z.B. Bauunternehmen, Dachdecker) gefährliche Abfälle von ihren wechselnden Bau- bzw. Anfallstellen zum eigenen Betriebsgelände verbringen, um sie dort zeitweilig zu lagern, wird hierfür unter folgenden – kumulativ geltenden – Voraussetzungen eine Befreiung von der (elektronischen) Nachweisführung erteilt:
 - Es handelt sich um Abfälle aus dem Bereich des Bauherrn bzw. Auftraggebers, d.h. um Abfälle, die im Rahmen der baulichen bzw. handwerklichen Tätigkeiten des Handwerksbetriebes aus dem Grundstück des Bauherrn bzw. Auftraggebers oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Gegenständen entstehen (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub, Eternitplatten).
 - Pro Baustelle fallen nur geringe Mengen an gefährlichen Abfällen an und die Menge der insgesamt pro Kalenderjahr von allen Baustellen zum eigenen Betriebsgelände verbrachten gefährlichen Abfälle beträgt maximal 20 Tonnen pro Abfallart.
 - Der Auftraggeber erhält vom Handwerksbetrieb für jede mitgenommene Abfallcharge einen unterschriebenen Praxisbeleg (z.B. Lieferschein) mit Angaben zur Abfallmenge, dem Abfuhrdatum und mit Name und Anschrift des Handwerksbetriebes. Soweit der Auftraggeber registerpflichtig ist, ist der Beleg in das Register einzustellen (§ 24 Abs. 6 NachwV).
 - Das Betriebsgelände des Handwerksbetriebes ist – soweit erforderlich – für die zeitweilige Lagerung der Abfälle genehmigt. (Soweit keine Genehmigung notwendig ist, sollte sich der Handwerksbetrieb dies von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigen lassen.)
 - Die Abholung der Abfälle vom Betriebsgelände erfolgt regelmäßig durch Einsammler/Entsorger auf der Grundlage gültiger Sammelentsorgungsnachweise und Begleitscheine. Der Handwerksbetrieb erhält bei jeder Abholung einen Übernahmeschein in Papierform.
 - Der Handwerksbetrieb dokumentiert den Transport und die Annahme der Abfälle auf dem Betriebsgelände (Input) sowie die weitere Verbringung vom Betriebsgelände (Output) ordnungsgemäß in seinem Register (§ 24 Abs. 3, Abs. 4, 5 und 7 sowie § 25 NachwV).
2. Die Befreiung kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.

Im Rahmen der Tätigkeit von Handwerksbetrieben fallen oftmals gefährliche Abfälle direkt beim Kunden an. Dabei handelt es sich zum Teil um Abfälle aus dem Organisationsbereich des Handwerksbetriebes (z.B. Abfälle aus der Baustelleneinrichtung, Verpackungsabfälle etc.) und zum Teil um Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers (z.B. Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub, Eternitplatten). Die Abfälle können je nach Art der handwerklichen Tätigkeit oder Dienstleistung sehr verschieden sein.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle aus dem Bereich des Handwerksbetriebes ist eine eigene Aufgabe und Pflicht des Handwerksbetriebes. Hier kann angenommen werden, dass die Mitnahme der Abfälle zum Betriebsgelände des Handwerksbetriebes und die dortige zeitweilige Lagerung der Bereitstellung von Abfällen zum Abtransport auf dem Gelände der Abfallentstehung gleichzusetzen ist. Da es sich hierbei nicht um ein Entsorgungsverfahren handelt (dies ergibt sich aus dem Einschub in den Verfahrensbeschreibungen D15 und R13 in den Anhängen IIA und IIB zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-AbfG), bedarf es insoweit keiner Nachweisführung.

Anders verhält es sich bei den Abfällen aus dem Bereich des Auftraggebers. Im Regelfall ist die Entsorgung dieser Abfälle Bestandteil des Auftrages. Meist handelt es sich um kleinere Abfallmengen, die im Rahmen des Baustellenverkehrs beim Kunden mitgenommen und auf dem Betriebsgelände des Handwerksbetriebes zur weitergehenden Entsorgung bereitgestellt werden. Für die Verbringung der Abfälle zum Betriebsgelände des Handwerkers sind grundsätzlich (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Allerdings wird es hier als unverhältnismäßig angesehen, für jeden Transport von nur kleinen Abfallmengen jeweils einen (elektronischen) Begleitschein zu führen. Die Alternative, nämlich die Auftraggeber auf die Abholung durch gewerbliche Entsorgungsunternehmen zu verweisen, bedeutet für viele Auftraggeber einen großen Aufwand und ist mit hohen Zusatzkosten verbunden. Zudem wäre dies vor allem bei nur ganz geringen Abfallmengen (z.B. wenigen Asbestschindeln, die im Rahmen einer Dachreparatur anfallen) kaum zumutbar. Vor diesem Hintergrund wird für die genannte Fallkonstellation eine Befreiung von der Nachweispflicht (nicht auch von der Registerpflicht) erteilt.

Die Befreiung gilt nur unter den in Ziffer 1 genannten Voraussetzungen. Dies betrifft insbesondere die Mengenbeschränkung. Baustellen mit großem Anfall an gefährlichen Abfällen werden in der Regel direkt ab der Baustelle und unmittelbar bei einer hierfür zugelassenen Entsorgungsanlage entsorgt. In diesen Fällen bedarf es entsprechender (Sammel-)Entsorgungsnachweise und Begleitscheine. Soweit hingegen pro Baustelle nur geringe Mengen an gefährlichen Abfällen anfallen, kann es aus logistischen Gründen sinnvoll sein, die Abfälle zunächst auf dem hierfür genehmigten Betriebsgelände des Handwerksbetriebes zu größeren Transporteinheiten zusammenzuführen. Soweit hier im Input des Betriebsgeländes die Gesamtmenge der pro Kalenderjahr von allen eigenen Baustellen des Handwerksbetriebes angenommenen gefährlichen Abfälle maximal 20 Tonnen pro Abfallart beträgt, kann die weitere Entsorgung dieser Abfälle von einem Einsammler mit einem gültigen Sammelentsorgungsnachweis durchgeführt werden. In diesem Fall braucht der Handwerksbetrieb auch für den Output keine eigenen (elektronischen) Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.

Er erhält bei Abholung der Abfälle lediglich einen Übernahmeschein in Papierform, den er in seinem Register aufbewahren muss. Soweit der Output hingegen mit eigenen (elektronischen) Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen des Handwerksbetriebs dokumentiert wird – dies ist jedenfalls dann notwendig, wenn mehr als 20 Tonnen gefährliche Abfälle pro Abfallart und Jahr angesammelt werden (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NachwV) –, muss der Betrieb die notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zur Teilnahme am (elektronischen) Nachweisverfahren treffen. In diesem Fall ist es ihm im Regelfall auch zuzumuten, bereits den Input mit (elektronischen) (Sammel-)Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen zu dokumentieren.

Soweit die Befreiung greift, wird die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Input weiterhin über die Register der Beteiligten (§ 24 Abs. 4, 5 und 7 sowie § 25 NachwV) sowie im Output über die vom Einsammler geführten Sammelentsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine und die für den Handwerksbetrieb bestimmten Ausfertigungen der Übernahmescheine belegt, die allesamt in die Register eingestellt werden müssen (§ 24 Abs. Abs. 2 und 3 sowie § 25 NachwV).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM), Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mainz, den 20. August 2010

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz

Schulz-Ellermann

ppa. Dr. Kropp